



Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 16.03.2022
Ort: Großer Sitzungssaal**

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 16:55 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer
Herr Alois Lukas

Vorsitzender bis 16:05 Uhr
Vorsitzender ab 16:05 Uhr

Mitglieder:

Herr Markus Bäumler
Herr Gerald Bolleiningger
Frau Gisela Helgath
Herr Alois Lukas
Herr Stefan Rank
Herr Bernhard Schlicht
Frau Brigitte Schwarz
Herr Hans Sperrer
Herr Heinrich Vierling
Frau Hildegard Ziegler

ab 16:05 Uhr Vorsitzender

Referenten:

Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat

Verwaltung:

Frau Jana Janota

Sitzungsdienst:

Herr Lukas Moll

Gäste:

Herr Karl Bärnklaus



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung**
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
- 3 Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 03.02.2022 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden.**
- 4 Neufassung der Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)**
- 5 Ostbayernring; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff. EnWG i.V.m. UVPG; Abschnitt Umspannwerk Etzenricht - Schwandorf; 1. Planänderung
hier: Behördenbeteiligung**
- 6 Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 "Tachauer Straße, Nahversorgung", Antrag auf Vorhabenträgerwechsel nach § 12 Abs. 5 BauGB**
- 7 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) - Hier: Stellungnahme der Stadt Weiden zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern**
- 8 Straßen- und Wegeinstandsetzungsprogramm 2022**
- 9 Anträge**
 - 9.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.01.2022
Dauerhafte bauliche Lösung für zweiten Fluchtweg an der Hans-Sauer-Schule Rothenstadt**
 - 9.2 Ausschussgemeinschaft im Weidener Stadtrat Demokratisch-Ökologisch-Weiden - Spielplätze - Öffnungszeiten**
 - 9.3 Modellvorhaben LANDSTADT BAYERN - hier: Antrag der Stadtratsfraktionen**
 - 9.4 Antwort zum Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2022 bzgl. einer „Überprüfung des Mobilitätskonzeptes, inwieweit dieses für erneuerbare Energien nutzbar ist“**



10 Anfragen

10.1 Anfrage StRin Ziegler:

Wie sieht die Baustatistik der Bauverwaltung für das Jahr 2021 aus?

Wie stellt sich die Entwicklung der Baugenehmigungen von 2020 zu 2021 dar und wie entwickelt sich die Genehmigungsdauer?

10.2 Straßenbeleuchtung - LED Umrüstung

Anfrage SR Rank betreffend Langfeldleuchtenausstattung

10.3 Anfrage BPAS vom 03.02.2022 Herr StR Rank zu Erdaushub Rehbühlschule



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Beschluss:

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 03.02.2022 wird ohne Einwände genehmigt.

Beschlusnummer: 13

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Herstellung mehrerer Glasfaseranschlüsse für öffentliche Gebäude (Schulen und Neues Rathaus)

Vergabe der Herstellung von Glasfaseranschlüssen

Änderung des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses Nr. 31 vom 08.12.2021

Beschluss:

Der Beschluss des Bau- und Planungsausschusses Nr. 31 vom 08.12. 2021 ist dahingehend zu ändern, dass das Auftragschreiben an die Firma Deutsche Telekom Business Solutions GmbH, München, auf Grundlage der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, erfolgen kann.

Vorgangs-Nr.: 14

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

3 Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 03.02.2022 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden.

Siehe beiliegende Auflistung.

Vorgangs-Nr.: 15

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

4 Neufassung der Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)

Zur Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung sowie der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit (Lesbarkeit, Rechtsklarheit) wurde unter Einbezug des Rechtsamtes eine Neufassung der städtischen Werbeanlagensatzung entworfen.



Die Regelungssystematik bzw. Struktur der Satzung wurde dabei grundlegend neu gefasst. Statt der bisherigen Kombination aus Gestaltungsregeln und der Aufzählung unzulässiger Werbeanlagen enthält der Entwurf nun nur noch Aufzählungen bestimmter unzulässiger Werbeanlagen.

Des Weiteren wurde das bisherige Konzept der Definition schutzbedürftiger Straßen- und Platzbereiche außerhalb der historischen Altstadt mittels einer Karte aufgegeben, da dies zu keinen konkreten, einheitlichen und überschaubaren, schützenswerten Bereichen geführt hätte. Stattdessen wurden als schutzwürdige Bereiche

- die historische Altstadt Weiden (wie bisher),
- Baudenkmäler/Ensembles außerhalb der Altstadt,
- die Stadtplätze Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz als Zugänge zur Fußgängerzone bzw. zur historischen Altstadt und
- vorwiegend durch Wohnnutzung geprägte Bereiche

definiert.

Hierbei handelt es sich jeweils um überschaubare, einheitliche Bereiche, deren Schutzwürdigkeit im Hinblick auf das Ortsbild aufgrund der Prägung durch vorhandene Denkmäler/Ensembles, als Zugänge zur Fußgängerzone bzw. zur historischen Altstadt oder durch eine vorwiegende Wohnnutzung deutlich wird.

Des Weiteren ist der bislang umfasste 50 m – Radius als pauschaler Nähe-Bereich zu Baudenkmälern durch die Neuregelung in § 3 Abs. 2 der Satzung entfallen. Stattdessen wurden nur Werbeanlagen an Baudenkmälern und in Ensembles (außerhalb der Altstadt) miterfasst. Die sog. Nähe-Fälle können stattdessen im Einzelfall durch die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG (denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht) behandelt werden.

Die inhaltlich neu aufgenommenen Passagen wurden im Satzungsentwurf gelb markiert. Die bestehende Satzung ist zum Vergleich ebenfalls dem Vorlagebericht beigefügt. Dort wurden ebenfalls die Passagen markiert, welche entfallen sollen bzw. inhaltlich neu gefasst wurden. Ferner wurde kommentiert, weshalb die jeweilige Passage entfallen soll bzw. neu gefasst wurde.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Empfehlung an den Stadtrat:

Mit dem Inhalt der Satzung besteht Einverständnis.

Die Neufassung der Werbeanlagensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO in der Fassung vom 07.02.2022 wird beschlossen.

Beschlusnummer: 16

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0



**5 Ostbayernring; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff. EnWG i.V.m. UVPG; Abschnitt Umspannwerk Etzenricht - Schwandorf; 1. Planänderung
hier: Behördenbeteiligung**

Die TenneT TSO GmbH hat bei der Regierung der Oberpfalz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ostbayernring, Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, **Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf** (Ltg. Nr. B161) beantragt. Dieser Abschnitt tangiert das Weidener Stadtgebiet mit fünf Masten südlich von Rothenstadt.

Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planunterlagen lagen in den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden vom 29.10.2018 bis zum 28.11.2018 öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 17.12.2018 eine Stellungnahme seitens der Stadtverwaltung zum o.g. Vorhaben abgegeben, im Wesentlichen wurden Hinweise des Umweltamtes aus der Fachrichtung Wasserrecht und Bodenschutz geäußert.

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 16.12.2021 die Planfeststellungsunterlagen (1. Änderung) bei der Regierung der Oberpfalz eingereicht.

Gegenstand dieser 1. Planänderung ist im Wesentlichen:

- Geänderte Trassenverläufe bei Schwandorf-Krondorf (Mastbereich 95 - 97), Schwandorf-Irlaching (Mastbereich 88 – 91) sowie im Mastbereich 18 - 33 (Heranrücken an Gasleitung)
- Kleinräumige Mastverschiebungen
- Zusätzliche Waldüberspannungen
- Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten
- Änderung von Masthöhen
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. **Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind in Blau gehalten.** Die Auslegungsunterlagen finden Sie unter:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html

Mit E-Mail vom 31.01.2022 wurde die Beteiligung an alle internen Fachstellen der Stadtverwaltung weitergegeben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18.02.2022, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt sein sollte. Das Stadtplanungsamt hat bis zum Ablauf der genannten Frist keine Einwände gegen die Planunterlagen erhalten.

In Abstimmung mit dem Umweltamt wurden die Hinweise (Schreiben vom 17.12.2018) aus der Fachrichtung Wasserrecht und Bodenschutz nach Durchsicht der Planänderung berücksichtigt,



daher wird empfohlen keine Bedenken gegenüber der Regierung der Oberpfalz zu äußern. Gemäß Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. liegt die Zuständigkeit für Beteiligungsrechte in Planfeststellungsverfahren beim Bau- und Planungsausschuss; um Zustimmung bzw. Billigung der Vorgehensweise wird gebeten.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschluss:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 1. Planänderung des Planfeststellungsverfahrens für den Ostbayernring, Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Schwandorf werden keine Einwände in Form einer Stellungnahme gegenüber der Regierung der Oberpfalz vorgebracht. Mit dem Vorgehen der Stadtverwaltung besteht Einverständnis.

Beschlusnummer: 17

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

6 Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 "Tachauer Straße, Nahversorgung", Antrag auf Vorhabenträgerwechsel nach § 12 Abs. 5 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i. d. OPf. hat am 14.07.2021 beschlossen, nach Antrag der REWE Markt GmbH das Verfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ gem. § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan einzuleiten, um so den Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ aufzustellen. Ziel ist die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes in der Tachauer Straße.

Es wurde festgehalten, dass die Kosten für das Bauleitverfahren die Vorhabenträgerin trägt. Dies wird u.a. im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Vorhabenträgerin geregelt und ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes abzuschließen.

Zwischenzeitlich wurde die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auf Basis des Bebauungsplanvorentwurfs durchgeführt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden derzeit zusammengestellt, gesichtet und für die Abwägung vorbereitet. Außerdem werden der Bebauungsplanentwurf kontinuierlich angepasst sowie notwendige Fachgutachten angefertigt.

Am 08.11.2021 ging im Stadtplanungsamt ein Antrag auf Vorhabenträgerwechsel für das benannte Bebauungsplan-Verfahren ein. Die Nahversorgung Weiden-West GmbH beantragte hierbei die Vorhabenträgerschaft für das Verfahren von der REWE Markt GmbH zu übernehmen. Mit Schreiben vom 05.11.2021 bestätigte die REWE Markt GmbH, dass sie mit dem Vorhabenträgerwechsel einverstanden ist.



Der Anwalt von der Nahversorgung Weiden-West GmbH begründete schriftlich am 04.11.2021 den notwendigen Vorhabenträgerwechsel auf die Nahversorgung Weiden-West GmbH, da auf sie der Zugriff von den Grundstücken im Geltungsbereich vom Bebauungsplan übergegangen ist. Generell ist die Grundstücksverfügbarkeit Grundlage, damit ein Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens „bereit und in der Lage“ ist gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.

Darüber hinaus hat die Nahversorgung Weiden-West GmbH dem Stadtplanungsamt am 17.02.2022 schriftlich ihre Rechtsform, die Bevollmächtigten bei der Abwicklung des Vorhabens, die Haftungsregelung, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Flächenverfügbarkeit mitgeteilt sowie mit entsprechenden Nachweisen aus Sicht des Stadtplanungsamtes plausibel belegt, so wie in den Formularen gem. Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 18.03.2021 gefordert. Die Unterlagen sind während der Sitzung und im Stadtplanungsamt einsehbar.

Das Stadtplanungsamt empfiehlt dem Vorhabenträgerwechsel von der REWE-Markt GmbH auf die Nahversorgung Weiden-West GmbH für das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ zuzustimmen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Personelle Auswirkungen gibt es in der Betreuung des Bauleitplanverfahrens, die vom Personalstand im Stadtplanungsamt und der derzeitigen Prioritätenliste der zu bearbeitenden Projekte im Rahmen der vorhandenen Prioritätensetzung abgedeckt sind. Die Ausarbeitung der Planunterlagen erfolgt durch die Vorhabenträgerin, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der Bau- und Planungsausschuss stimmt dem Vorhabenträgerwechsel von der REWE-Markt GmbH auf die Nahversorgung Weiden-West GmbH für das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ zu.

Beschlusnummer: 18

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0



7 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) - Hier: Stellungnahme der Stadt Weiden zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

1 LEP im System der Planung

Das System der räumlichen Planung wird in Deutschland durch die föderalistische Staatsordnung mit der Aufteilung in die drei Ebenen Bund, Bundesländer und Gemeinden gebildet.

Die Raumordnung des Bundes beinhaltet insbesondere räumliche Leitbilder, welche die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung in Deutschland bestimmen. Das Raumordnungsgesetz (ROG) enthält bundes- und rahmenrechtliche Vorgaben zu den Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung. Da es Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung ist, können die Regelungen der Länder vom Raumordnungsgesetz des Bundes abweichen.

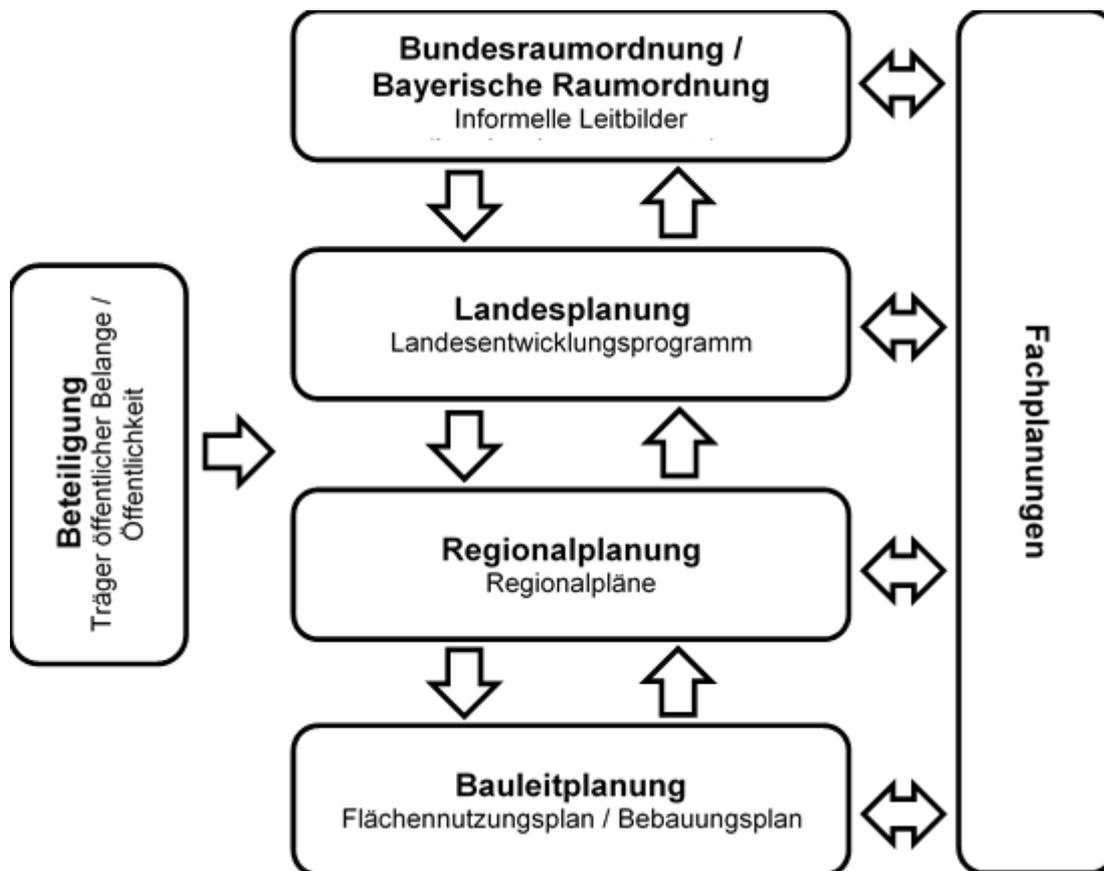
Der Freistaat Bayern nutzte diese Möglichkeit und somit ersetzt das am 01.07.2012 in Kraft getretene Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) weitestgehend das Raumordnungsgesetz des Bundes.

Aufgabe des BayLplG ist es, „[...] den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.“ (Art. 1 BayLplG) Es stellt die gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Raumordnungspläne dar.

Zusätzlich zu den im Landesplanungsgesetz formulierten Leitziele der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Freistaat und der Realisierung einer nachhaltigen Raumentwicklung werden Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Diese stellen Vorgaben dar, innerhalb derer sich die nachgeordneten Planungsebenen bewegen sollen bzw. die durch die nachgeordneten Planungsebenen weiter zu konkretisieren sind.

Die Landesplanung ist zweistufig aufgebaut und umfasst die Planung für den gesamten Freistaat (Landesentwicklungsprogramm) sowie seiner Teilräume (Regionalplanung). Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) stellt das fächerübergreifende Zukunftskonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des gesamten Freistaats dar, während die regionale Planung der Teilräume durch die Regionalpläne erfolgt. Diese werden innerhalb der Leitplanken des Landesentwicklungsprogramms durch die Regionalen Planungsverbände erstellt.

Auf der Gemeindeebene sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) die Planungsabsichten der Gemeinde an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§1 Abs.4 BauGB). Gleichzeitig soll die Entwicklung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigen (Art. 1 Abs. 3 BayLplG). Dieses Gegenstromprinzip sorgt dafür, dass Planungen unterschiedlicher Ebenen aufeinander abgestimmt werden, obwohl sie rechtlich, organisatorisch und inhaltlich voneinander abgegrenzt sind. Dadurch werden die Entwicklungsziele der jeweiligen Planungsebenen miteinander abgestimmt.



2 Regelungsinhalt des Landesentwicklungsprogramms

Das Landesentwicklungsprogramm ist ein Raumordnungsplan und daher gem. Art. 14 BayLplG aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Es stellt das fachübergreifende Zukunftskonzept für die Entwicklung und Ordnung des Freistaats Bayern dar und ist das wesentliche Element zur Verwirklichung des Leitziels bayerischer Landesentwicklungspolitik: Die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen.

Das LEP hat zur Aufgabe:

- Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung festzulegen
- Vorhandene Disparitäten im Land abzumildern und die Entstehung neuer zu vermeiden
- Alle raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren
- Vorgaben zur räumlichen Entwicklung für die Regionalplanung zu geben

Zur Erfüllung dieser Aufgabe beinhaltet es landesweit raumbedeutsame Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen. Zusätzlich zu den textlichen Festlegungen werden auch zeichnerische Festsetzungen getroffen (Anlagen zum Landesentwicklungsprogramm)

Die Festlegungskategorien unterscheiden sich dabei in ihrer rechtlichen Bindungswirkung:

Ziele (Z) der Raumordnung (Art.2 Nr.2 BayLplG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen



Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie lösen eine strikte Bindungswirkung aus und nachgeordnete Planungsebenen müssen ihre Pläne den Zielen der Raumordnung anpassen. Grundsätze (G) der Raumordnung (Art.2 Nr.3 BayLplG) stellen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar. Sie sind wichtige Belange, können aber durch andere relevante Belange bei einer Abwägung überwunden werden. Zur Steuerung der Regional-, Bauleit- und Fachplanung beinhaltet das Landesentwicklungsprogramm insbesondere Festlegungen zu den Sachbereichen:

- Raumstruktur
- Siedlungsstruktur
- Verkehrsüberwachungsdienst Wirtschaft
- Energieversorgung
- Freiraumstruktur
- Soziale und kulturelle Infrastruktur

Aufgrund des großen Umfangs der Teilfortschreibung können die geänderten Ziele und Grundsätze hier nicht im Einzelnen abgedruckt werden. Die vollständige Teilfortschreibung des LEP inklusive der zugehörigen Anlagen findet sich im Internet auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (<https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>).

3 Teilfortschreibung des LEP

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung in den folgenden Themenfeldern beschlossen:

- „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“,
- „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“
- „Für nachhaltige Mobilität“

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurde beauftragt, hierzu ein Beteiligungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Unterlagen können hier abgerufen werden: <https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>

Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit können bis zum 01. April 2022 eine Stellungnahme zu den geänderten Bereichen der Teilfortschreibung abgeben. Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen werden daraufhin ausgewertet. Sollte die Bayerische Staatsregierung aufgrund der Beteiligung keine Änderungen des Entwurfs für notwendig erachten, wird das fortgeschriebene Landesentwicklungsprogramm von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

4 Bewertung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

Der Bayerische Städtetag wird nach einer Gremienbefassung detailliert zu den Änderungen Stellung nehmen. Da diese Stellungnahme derzeit noch aussteht, und eine



fristgerechte Stellungnahme angestrebt wird, macht die Stadt Weiden von der Möglichkeit Gebrauch, gegenüber dem Wirtschaftsministerium als Oberste Landesplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bringt insbesondere zu folgenden Themenkomplexen Anregungen und Bedenken vor, da diese die Entwicklung der Stadt betreffen können:

- Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
- Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt

Den Änderungen im Bereich „Nachhaltige Mobilität“ kann zugestimmt werden.

4.1 Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen

Der Großteil der Änderungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird begrüßt und stärkt die bereits verfolgten Entwicklungsziele der Stadt Weiden zur Verbesserung der Lebensqualität in der Kommune (bspw. Mobilitätskonzept und Baulandbeschluss). Einzelne Änderungen der Teilfortschreibung sollten jedoch nicht weiterverfolgt werden:

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen (Ergänzungen):

(Z) In allen Teilbereichen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen *mit möglichst hoher Qualität* zu schaffen oder zu erhalten.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern *und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital*, geschaffen oder erhalten werden.

Bewertung:

Mit der Änderung wird betont, dass gleichwertige Lebensverhältnisse innerhalb des Freistaats nicht als räumliche Nivellierung zu verstehen sind. Das Ziel soll hingegen die Schaffung gleicher Chancen sein. Dieser Zielvorstellung kann zugestimmt werden. Jedoch ist die Änderung ein Hinweis darauf, dass Sicherung der Daseinsvorsorge auch digitale Teilhabe bedeuten kann.

Sicherung der Daseinsvorsorge kann aus Sicht der Stadt Weiden jedoch nicht bedeuten, dass der Anspruch, wohnortnahe Präsenzeinrichtungen vorzuhalten, aufgegeben wird und eine Ersetzung durch digitale Angebote erfolgen kann. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die Bedürfnisse der Bevölkerung gehobenen Alters sollte ein Mindestangebot an wohnortnahen und persönlich zugänglichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten bleiben und ggf. digital ergänzt werden. Falls damit nur die Möglichkeit ergänzender, zusätzlicher Angebote betont werden soll, dann sollte dies entsprechend deutlich gemacht werden. Es wäre weiterhin zielführend, wenn die Formulierung klarstellen würde, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge auch eine Basis an Präsenzangeboten erhalten bleiben sollte (bspw.: „kann zur Sicherung der Versorgung auch durch digitale Angebote *ergänzt* werden.“).

Unter 1.1.1 ist weiterhin als Ziel festgesetzt, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Die Begründung zur Fortschreibung des LEP betont, dass das Ziel die Schaffung vergleichbarer Chancen sein soll.



Nach Art. 2 Nr. 2 BayLplG sind Ziele der Raumordnung Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Wenn nur vergleichbare Chancen geschaffen werden sollen und daher als Ziel festgesetzt wird, dass „In allen Teilräumen [...] gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten sind.“, dann kommt durch den Einschub „mit möglichst hoher Qualität“ das Ziel einer Anpassung an die Realität der ungleich verteilten Chancen innerhalb des Freistaats gleich und befördert die Manifestation ungleichwertiger Lebensverhältnisse.

Um eine solche Egalisierung des Anspruchs an die Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge zu verhindern sollte die Fortschreibung des LEP von der Ergänzung „mit möglichst hoher Qualität“ Abstand nehmen.

1.4.2 Telekommunikation

(Z) Die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Zahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf zu ermöglichen. (Neu)

Bewertung:

Aus Sicht der Stadt Weiden besteht keine Notwendigkeit zur Festsetzung dieses neuen Ziels. Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayBO nimmt Antennen und Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe bis zu 10 m, im Außenbereich bis zu 15 m, sowie dazugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ von der Baugenehmigungspflicht aus. Sollte eine Mobilfunkantenne als bauliches Vorhaben (§29 BauGB) beurteilt werden, so ist sie planungsrechtlich nach den Vorgaben der §§ 30 bis 37 BauGB zu beurteilen. Sollte das Vorhaben zur Errichtung einer Mobilfunkantenne planungsrechtlich unzulässig sein, dann bestünde hinreichend Grund zu der Annahme, dass der Standort zur Errichtung auch nicht geeignet ist. Damit wären die Voraussetzungen zur Ablehnung eines Baubehrens einer solchen Anlage gegeben. Somit ist bereits nach den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben die Errichtung von Mobilfunkantennen an dafür geeigneten Standorten zu ermöglichen. Es ist daher fraglich, inwiefern das neue Ziel einen Beitrag zum Ausbau der digitalen Infrastruktur leisten kann. Vielmehr steht zu befürchten, dass die vorgesehene neue Zielformulierung als zusätzliche Regelung den Prüfaufwand der Gemeinden erhöht ohne sich positiv auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur auszuwirken. Das Ziel sollte daher, falls es Teil der Fortschreibung bleiben soll, als Grundsatz eingestuft werden.

4.2 Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt

Die Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt den im Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vorgeschlagenen in großen Teilen Änderungen zu. Nur die im Folgenden aufgeführten Änderungen sollten aus Sicht der Stadt eine Überarbeitung erfahren:

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen. (Neu)

Bewertung:



Die Begründung zur Teilfortschreibung erwähnt zum neuen Ziel, dass mit der Festlegung dieser Gebiete Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen gesichert werden sollen. Verfolgt wird damit das Ziel, die bioklimatische und lufthygienische Belastung in Siedlungsräumen zu verringern. Da die Stadt Weiden ebenfalls dieses Ziel verfolgt, wird der neuen Festsetzung zur Anpassung an den Klimawandel zugestimmt. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird derzeit auch der Landschaftsplan integriert. In diesem ist bereits die Festsetzung von Flächen zur Sicherung von Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie Luftleitbahnen vorgesehen. Die in den Regionalplänen festzusetzenden Gebiete sollen sich lt. Begründung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms an den Plänen aus dem Projekt des LfU „Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung“ orientieren. Das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. sagte dazu am 28.02.2022 aus, dass eine Berücksichtigung und Beachtung der dortigen Vorhaben erfolgen wird. Um die Folgen der Neuausweisung derartiger Gebiete absehen zu können, regt die Stadt Weiden i.d.OPf. an, die genannten Schutzgutkarten besser einsehbar zu veröffentlichen, da die Karten schwer auffindbar sind.

3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (Neu)

(G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden.

Bewertung:

Der unter 3.1.2 eingefügte Grundsatz zur Erstellung regionaler Mobilitätskonzepte wird begrüßt, die Stadt Weiden gibt jedoch den Hinweis, dass eine Umsetzung allein auf kommunaler Ebene aufgrund des umfangreichen Abstimmungsbedarfes nicht leistbar ist. Die Hauptverantwortung zur Erstellung derartiger Konzepte wird im Bereich der Regionalplanung gesehen.

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und *bedarfsorientierten* Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels und seiner Folgen, *den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume* ausgerichtet sein.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung *nachweislich* nicht zur Verfügung stehen.

Bewertung zu 3.1.1 und 3.2:

Vom ergänzten Grundsatz sowie der Festsetzung, dass Ausnahmen vom Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung (3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung) nur zulässig sind, wenn Innenentwicklungspotenziale nachweislich nicht zur Verfügung stehen, ist die Stadt Weiden betroffen.

Es wird grundsätzlich begrüßt, die Genehmigung angestrebter Wohnbauflächenneuausweisungen von den nachzuweisenden Bedarfen abhängig zu



machen. Ein solcher Wohnraumbedarfsnachweis ist bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen, die über die im wirksamen Flächennutzungsplan beschlossenen Flächen hinausgehen, bereits heute zu führen. Zur Führung eines solchen Nachweises hat das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 15.09.2021 eine Auslegungshilfe veröffentlicht. Aus dieser geht hervor, dass sich der Wohnbauflächenbedarf vorrangig aus den zu erwartenden Bevölkerungszuwächsen sowie weiteren Faktoren wie durchschnittlicher Haushaltsgröße oder den Raumansprüchen der Bevölkerung ergibt. Der Bedarf zusätzlicher Wohnbauflächen ergibt sich dann aus der Subtraktion der in der Gemeinde vorhandenen Flächenpotentiale von dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf. Zusätzlich zu dieser Berechnung ist auch eine argumentative Nachweisführung möglich (besonders bei stagnierender oder rückläufiger Einwohnerentwicklung).

Zwar stimmt die Stadt Weiden dem verfolgten Ziel zu: eine Neuausweisung von Wohnbauflächen ist nur hinsichtlich des Bedarfes vorzunehmen, um eine funktionierende Stadt zu stärken, bestehende Infrastrukturen halten zu können und einen „Donut-Effekt“ (Ausbreitung in den Außenbereich während der Innenbereich verödet) zu verhindern. Die derzeit vorgesehene Nachweisprüfung ist jedoch als problematisch zu sehen:

Mit der vorgegebenen Berechnungsmethode wird vor allem der Flächenmangel bzw. -bedarf aufgrund zukünftigen Wachstums abgebildet. Sie dient nicht dazu, den bereits heute vorhandenen Flächenmangel darzustellen. Um diesen zu belegen muss daher von der Kommune auf vorhandene Datengrundlagen oder eine argumentative Belegführung zurückgegriffen werden. Beide Nachweisführungen können sich aufgrund der häufig mangelhaften oder nicht vorhandenen Datenerhebungen als äußerst schwierig herausstellen.

Um in der Berechnung den Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen festzustellen ist zunächst die Erhebung der vorhandenen Potenziale notwendig. In der Auslegungshilfe wird dazu die Einrichtung eines kommunalen Flächenmanagements empfohlen. Dies bedeutet, dass Kommunen, die nicht über ein solches Flächenmanagement verfügen, ihren häufig realen Flächenmangel nur unter erhöhten Schwierigkeiten belegen können.

Auf eine argumentative Nachweisführung muss zurückgegriffen werden, wenn die Kommune keine ausreichend steigenden Einwohnerzahlen aufweisen kann, mit der ein zusätzlicher Flächenbedarf gerechtfertigt werden könnte. Ein solch argumentativer Nachweis beruht nicht auf einem transparenten, nachvollziehbaren Berechnungssystem, sondern den jeweils individuellen wirtschaftlichen, geografischen bzw. raumplanerischen und infrastrukturellen Gegebenheiten. Somit sind argumentativ geführte Nachweise nur schwer miteinander vergleichbar und bedeuten für die kommunalen Nachweisersteller einen erhöhten Erstellungsaufwand und die höheren Landesplanungsbehörden einen erhöhten Prüfaufwand, womit auch der Zeitaufwand für Bauleitplanverfahren erhöht wird. Weiterhin besteht aufgrund des individuellen Charakters die Gefahr, dass geführte Nachweise von Kommunen mit ähnlichen Ausgangssituationen zu unterschiedlichen Genehmigungsergebnissen führen.

Aufgrund dieser sich derzeit als problematisch erweisenden Nachweisführung regt die Stadt Weiden an, im Rahmen der Teilfortschreibung des



Landesentwicklungsprogramms auch die Führung des Wohnraumbedarfsnachweises zu aktualisieren und bayernweit zu standardisieren, um auf Landesebene eine Grundlage für eine vergleichbare und leicht anzuwendende Nachweisführung zu schaffen. Um eine solche einheitliche und transparente Nachweisführung zu gewährleisten, sollte die Berechnung zum Nachweis des Wohnraumbedarfes gestärkt werden, auf Ausnahmen oder eine argumentative Nachweisführung sollte weitestgehend verzichtet werden, da mit der weiteren Anwendung dieser Möglichkeiten die Gefahr besteht, das Flächensparziel der Bayerischen Staatsregierung zu verfehlen. Trotzdem ist es wichtig, dass gerade Zentrale Orte, wie bspw. Weiden als Oberzentrum, ihrer Versorgungsfunktion gerecht werden können, und diese mit in die Nachweisführung einfließen lassen können.

Über ein zusätzliches Flächenmonitoring könnten die in einer Kommune verfügbaren Potenziale erhoben werden. Um Kommunen mit einer solchen zusätzlichen Aufgabe nicht zu überlasten ist es aus Sicht der Stadt Weiden sinnvoll, auf Ebene der höheren Landesplanungsbehörden ein zentrales Siedlungsflächenmonitoring einzuführen. Damit wäre gewährleistet, dass in allen Regierungsbezirken einheitlich die Siedlungsstrukturen, Flächennutzungen und Flächenverbräuche erfasst werden würden. Eine gemeinsam mit den Kommunen durchgeführte, regelmäßige Datenerhebung könnte eine transparente Basis für die Analyse der räumlichen Entwicklung und die Ermittlung der zukünftigen Flächenbedarfe sein und würde die Verantwortlichkeit für die Erreichung des Flächensparziels in Bayern nicht ausschließlich auf der kommunalen Ebene verankern.

5 Fazit

Die vorgesehenen Änderungen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms werden aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. v.a. im Bereich der nachhaltigen Mobilität zu Verbesserungen führen, da sie besonders den Öffentlichen Personenverkehr sowie die Mobilitätsformen der Zukunft stärken. Die sich zum Ziel genommene Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Stärkung der Kommunen wird ebenfalls begrüßt. Allerdings wird mit der Änderung unter 1.1.1 bewirkt, dass vom Ziel der Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in allen Teilräume Bayerns Abstand genommen wird. Mit der Stärkung der Einsatzmöglichkeiten digitaler Technologien besteht zudem die Gefahr, die Dichte und Präsenz der Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in vielen Teilräumen Bayerns zu schwächen. Weiterhin besteht aus Sicht der Stadt im Bereich der Telekommunikation (1.4.2) kein Bedarf zur Festsetzung eines neuen Ziels. Von den genannten, vorgesehenen Änderungen sollte daher Abstand genommen werden. Mit den Änderungen zur Anpassung an den Klimawandel erfolgt aufgrund der Möglichkeit neuer Flächenausweisungen sowie der vorgeschriebenen Erstellung interkommunaler Konzepte eine Stärkung der Regionalplanung. Weiterhin werden Vorgaben zur Nutzung und zum Ausbau erneuerbarer Energien spezifiziert. Während diesen Änderungen zugestimmt werden kann, ist den geänderten Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung (3.1.1 & 3.2) aus Sicht der Stadt Weiden nur zuzustimmen, wenn den Kommunen parallel die Umsetzung dieser Änderungen in Form eines vereinheitlichten und vereinfachten Wohnraumbedarfsnachweises



erleichtert wird. Zusätzlich sollten die höheren Landesplanungsbehörden v.a. im Bereich des Flächenmanagements verstärkt unterstützend tätig werden. Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird daher eine Stellungnahme entsprechend den Ausführungen unter Gliederungspunkt 4 abgeben (siehe Anlage 1) und auf eine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms hinwirken.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Empfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt die Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms gemäß den Ausführungen unter Punkt 4 (siehe Anlage 1) des Sachstandberichtes dieser Vorlage abzugeben.

Beschlusnummer: 19

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

8 Straßen- und Wegeinstandsetzungsprogramm 2022

Laut Art. 9 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes hat der Träger der Baulast von Straßen und Wegen diese nach seiner Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu unterhalten. Dies ist auch zur Vermeidung eines stetigen Vermögensverlustes notwendig. Um den Gebrauchswert der Straßen langfristig zu sichern und die Straßen verkehrssicher befahrbar zu halten, wurde auch für das Jahr 2022 wieder ein Instandsetzungsprogramm erstellt.

Die Maßnahmen werden durch das Tiefbauamt so geplant, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst sinnvoll und effizient eingesetzt werden. Für das Jahr 2022 sind für Instandsetzungsprojekte (Straßen, Geh- und Radwege) 1.000.000 € bereitgestellt, für den laufenden Unterhalt weitere 304.000 €.

Für die Verwendung der im Jahr 2022 zur Verfügung gestellten Mittel sind die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen geplant. Die Maßnahmen wurden auch mit den Stadtwerken abgestimmt.

Rückblickend auf das Jahr 2021 kann festgestellt werden, dass in die Straßen- und Wegeinstandsetzung insgesamt rd. 800.000 € (externe Mittel) investiert wurden. Das für 2021 geplante Instandsetzungsprogramm wurde dabei weitgehend abgearbeitet.

Im Straßenbereich wurden unter anderem Teilbereiche folgender Straßen instandgesetzt:



Beethoven-/Mozart-/Haydenstraße, Dompr.-Dr.-Maier-straße, Dr.-von-Fromm-Straße, GVS Tröglersricht-Zollhaus, Hutschenreutherstraße, Luitpoldstraße, Mooslohstraße, etc.

Im Gehwegbereich wurden unter anderem folgende Teilflächen instandgesetzt:

Hinterm Rehbühl, Moosbürger Straße, Mooslohstraße, Pressather Straße, Obere Hauptstraße, Dr.-von-Fromm-Straße etc.

Im Jahr 2021 wurden die Maßnahmen zum einen durch Externe (Vergabe), durch den Bauhof oder in Zusammenarbeit von Dritten und Bauhof ausgeführt. Durch die hohen Bau- und Materialpreise sowie die gestiegenen Materialuntersuchungs- und Entsorgungskosten ist eine spürbare Verteuerung der Maßnahmen eingetreten. Festsustellen war auch, dass die Auslastung der externen Firmen sehr hoch war, umso wichtiger war hier der flexible Einsatz des eigenen fachkundigen Personals. Die Vorgehensweise der gemischten Vergabe hat sich unseres Erachtens bewährt und wird im Jahr 2022 fortgesetzt. Wie sich die weitere Preisentwicklung darstellt muss abgewartet werden.

Vorgangs-Nr.: 20

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme.

9 Anträge

9.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.01.2022 Dauerhafte bauliche Lösung für zweiten Fluchtweg an der Hans-Sauer-Schule Rothenstadt

Am 22.02.2018 wurde eine amtliche Feuerbeschau durch Herrn Stadtbrandrat Schieder in der Hans-Sauer-Schule durchgeführt.

Dabei wurde insbesondere als gravierender Mangel festgestellt, dass die *„ersten Rettungswege erhebliche Mängel aufweisen, ein zweiter Rettungsweg (außer über tragbare Leitern der Feuerwehr, welche für Kinder im Alter zwischen 6 und 11 Jahren völlig ungeeignet sind), nicht vorhanden ist.*

Es bestand unverzüglicher Handlungsbedarf (Gefahr im Verzug!) um einen sicheren Rettungsweg für die Schüler*innen herzustellen. Amt 65 beauftragte kurzfristig die Errichtung von zwei Gerüsttreppentürmen, welche Ende Mai 2018 errichtet werden konnten.

Diese Maßnahme ist als Übergangslösung vorgesehen, bis zwei voneinander unabhängige sichere bauliche Rettungswege für alle Klassenzimmer errichtet sind.

Die Hochbauabteilung hat seitdem folgende Überlegungen angestellt (z. T. zusammen mit der Bauaufsicht und der FFW):

- Planungsüberlegungen zur Erstellung eines 2. sicheren Rettungswegs im Inneren des Gebäudes (z.B. Herstellung eines notwendigen sicheren Treppenhauses; Bypass-Lösung;) - ohne positives Ergebnis.
- Einholung von Angeboten bei der Gerüstbaufirma:
 - Ankauf der vorhandenen Gerüsttreppe im März 2022: 43.500 €, zzgl. Gerüstkontrolle jährlich 570 €.
Aber: nur temporäre Lösung; was passiert mit dem Gerüst nach dem Abbau.
 - Reduzierung des jährlichen Mietpreises bei Vermietung auf 3 Jahre: 16.560 €



- Reduzierung des jährlichen Mietpreises bei Vermietung auf 5 Jahre: 10.800 €
- Bei Errichtung einer dauerhaften Treppenanlage, in Anlehnung an die bestehende temporäre Konstruktion, ergeben sich zusätzliche Maßnahmen und Kosten:
 - Umbau der vorhandenen, nicht sanierten, Fassadenelemente mit Fenster und Sonnenschutz (Fenster zu Ausgangstüren).
 - Umbau der vorhandenen Heizkörper.
 - Erdarbeiten zur Errichtung von Fundamenten.
 - Baurechtliche Genehmigung – unter Einschaltung eines Brandschutzfachplaners.
- Eine fest stehende Treppe würde nachträgliche energetische Sanierungsmaßnahmen an der Fassade, den Fenstern und dem Sonnenschutz erschweren.

Dezernat 6 schlägt vor, an der temporären Lösung festzuhalten und die Gerüsttreppe zu erwerben. Dies stellt zum einen die derzeit wirtschaftlichste Lösung dar und zum anderen würde dadurch eine energetische Fassadensanierung nicht behindert.

Sollten die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses eine dauerhafte bauliche Lösung (z.B. in Form einer Metallkonstruktion) weiterverfolgen, könnten bis zu den Haushaltsberatungen für 2023, zusammen mit einem noch zu beauftragenden externen Statiker, die Investitionskosten geschätzt werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Im Falle des Erwerbs der Gerüsttreppe: keine.

Im Falle der Errichtung einer dauerhaften Treppenanlage: Sofern die Maßnahme ab 2023 ff angegangen werden soll, gibt es keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erwerb der Treppe oder die Beauftragung eines Statikers könnten Mittel aus dem Vermögenshaushalt herangezogen werden (z. B. 60110.94100 Planungsleistungen Allgemein / 60110.94200 Brandschutz Allgemein)

Für Planung und Realisation der Maßnahme stehen keine Mittel zur Verfügung. Die Höhe der dafür notwendigen Mittel kann derzeit nicht beziffert werden.

Beschluss:

Der bestehende provisorische zweite Fluchtweg an der Hans-Sauer-Schule (Neubau) wird durch eine dauerhafte Lösung (z.B. Form einer Metallkonstruktion) ersetzt. Dazu sind die Investitionskosten zu ermitteln.

Beschlusnummer: 21

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

9.2 Ausschussgemeinschaft im Weidener Stadtrat Demokratisch-Ökologisch-Weiden - Spielplätze - Öffnungszeiten

Laut der Grünanlagensatzung § 2 Absatz 2 Punkt 5 ist auf Kinderspielplätzen der Aufenthalt von Personen über 14 Jahren untersagt, hiervon ausgenommen sind beaufsichtigende



Personen. Laut § 4 Benutzung der Anlageneinrichtungen dürfen städtische Spielplätze von 9:00 bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden. Da es immer wieder zu Beschwerden u.a. aufgrund von lärmenden Jugendlichen kommt, die den Spielplatz eher nicht zum Spielen nutzen, sondern als Treffpunkt, wurden auf bestimmten Plätzen frühere Endzeiten bzw. Mittagsruhe festgesetzt. Von den 55 Spiel- und Bolzplätzen gibt es auf 11 Plätzen keine genauere Regelung zu den Öffnungszeiten und es gilt dort die Grünanlagensatzung.

Nach den Vorgaben der DIN EN 1176 sind Spielplätze in unterschiedlichen Intervallen und in unterschiedlicher Intensivität zu kontrollieren, jeweils abhängig vom Nutzungsdruck. Eine visuelle Inspektion ist danach z.B. täglich bis wöchentlich durchzuführen und eine operative Inspektion in einem Abstand von 1 -3 Monaten. Das dafür vorgesehene Personal wird im Winterhalbjahr auch für den Winterdienst benötigt. Daher ist es nicht immer möglich, die geforderten Kontrollen durchzuführen. Aus diesem Grund sind von 55 Spiel- und Bolzplätzen im Stadtgebiet, 5 Plätze in Schulhöfen nicht öffentlich zugänglich, 15 Spielplätze im Zeitraum von November bis Ende März abgeschlossen, um den zugänglichen Teil weiter im nötigen Umfang prüfen und die Sicherheit gewährleisten zu können.

Die Winterschließung erfolgt durch das Spielplatzpersonal im Zuge der notwendigen Kontrollen. Zur Zeit wird nur noch ein weiterer Spielplatz (Westfalenstraße) jeden Tag zu- und aufgeschlossen, dies erledigt die Aufsicht der Wertstoffhöfe mit. Die Schließzeiten auf den anderen Spielplätzen werden nur durch Beschilderung bekannt gegeben.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschluss:

1. Es ist zu prüfen, die Schließung von Spielplätzen bedarfsgerecht anzupassen.
2. Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen in Offenhalten aller Spielplätze auf den Personalstand hätte.

Beschlusnummer: 22

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

OB Meyer verließ aufgrund eines anderen Termins die Sitzung und übergab den Vorsitz an das stadtratsälteste Mitglied Herrn StR Lukas. Folglich waren 10 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

9.3 Modellvorhaben LANDSTADT BAYERN - hier: Antrag der Stadtratsfraktionen

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat das Modellvorhaben „LANDSTADT BAYERN“ vorgestellt. Die Stadtratsfraktionen Die Bürgerliste, Freie Wähler, FDP



und CSU haben mit Schreiben vom 14.02.2022 beantragt zu berichten, ob und inwieweit die Stadt Weiden i.d.OPf. am Auswahlverfahren für dieses Modellvorhaben teilnehmen wird, welche Maßnahmen in welcher Höhe nach diesem Programm gefördert werden können.

Informationen zum Modellvorhaben sind unter folgendem Link aufrufbar:
www.landstadt.bayern.de

Bewerbungsschluss ist der 08.04.2022

Als mögliches Projekt für eine Bewerbung würde sich vor allem das Bahnhofsareal anbieten. Bspw. zur Erstellung einer vertiefenden Rahmenplanung und darüber hinaus detaillierter städtebaulicher Entwürfe für die zukünftige Entwicklung dieses Bereiches. Hierbei sollte nicht nur an den bisherigen Geltungsbereich des bis 2018 in Bearbeitung befindlichen, aber nicht abgeschlossenen Rahmenplans, welcher sich nur auf den Bereich östlich der Bahnanlage konzentriert, gedacht werden. Gesamtheitlich betrachtet könnte das Bahnhofsareal östlich und westlich der Bahngleise sehr interessant sein, bspw. der Umgang von belastetem Grund für Wohnraum und das Aktivieren von Bahnhofsquartieren in Klein- und Mittelstädten -beides als Art „Modellprojekt“. In Großstädten und Metropolen ist die Nachnutzung von Bahnflächen inzwischen Standard. Weiden i.d.OPf. würde hier als Mittelstadt große Aufgaben angehen, worauf sich die Unterstützung durch das Land begründen könnte.

Da eine Bearbeitung des Bahnhofsareals derzeit aus Kapazitätsgründen nicht stattfinden kann, liegt eine Kostenschätzung für eine solche Rahmenplanung nicht vor, so dass zur Höhe der geförderten Summe keine Aussagen getroffen werden kann.

Im Modellvorhaben „LANDSTADT BAYERN“ wird grundsätzlich die Chance gesehen, ausstehende und notwendige Planungen voranzutreiben und für den Umgang mit komplexen und schwierigen Fragestellungen fachliche Unterstützung zu bekommen.

Eine Erarbeitung der Bewerbungsunterlagen bis Anfang April könnte im Stadtplanungsamt durch Bündelung aller vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass bei einer positiven Bewerbung für die darauf folgenden vorgesehenen Planungsverfahren im Programm „LANDSTADT BAYERN“ 5 Planungsteams zu besetzen sind und intensive Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen ist. Aufgrund der geringen Personalkapazitäten und vieler laufender Projekte (u.a. FNP-Fortschreibung, ISEK, Mobilitätskonzept, verschiedene Bauleitplanverfahren, Umsetzung Baulandbeschluss, Vorbereitung einer Baulandbörse) ist eine Teilnahme an dem Programm ohne das Zurückstellen anderer Projekte nicht möglich.

Hinzu kommt, dass das Projekt mit vielen Risiken behaftet ist. Der Stadt Weiden i.d.OPf gehören in dem Bereich keinerlei Flächen, so dass eine Umsetzung nicht absehbar ist. Auch würde ein erarbeiteter Rahmenplan längere Zeit bis zu einer Umsetzung liegen bleiben müssen, da noch viele weitere bedeutende Stadtentwicklungsprojekte angestoßen und sich vor der Umsetzung befinden (Rahmenplan Wittgarten, Städtebauliches Entwicklungskonzept Neunkirchen,...). Sicherlich ist das für eine Bewerbung mögliches Projekt ein bedeutendes Thema für die Stadtentwicklung Weidens. So wie die derzeit laufenden und im Stadtplanungsamt bearbeitenden Projekte auch. Fachlich kann nicht empfohlen werden, von der derzeitigen Projektreihenfolge abzuweichen, da diese Projekte alle einen Stand erreicht haben, der einen kurz- mittelfristigen Abschluss erwarten lassen. Ein Aufschieben der Projekte und eine Teilnahme an diesem Programm würde zwar eine weitere Abhandlung eines zukunftssträchtigen Themenbereiches



abdecken, jedoch würde außer einer Vorplanung keine konkrete Realisierung erreicht, was bei den derzeit laufenden Projekten der Fall mittelfristig sein wird.

Eine Bewerbung wird daher nicht empfohlen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen.

Beschluss:

Eine Bewerbung am Modellvorhaben „LANDSTADT BAYERN“ wird vorgenommen.

Beschlusnummer: 23

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0

9.4 Antwort zum Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2022 bzgl. einer „Überprüfung des Mobilitätskonzeptes, inwieweit dieses für erneuerbare Energien nutzbar ist“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich das in Ausarbeitung befindliche Weidener Mobilitätskonzept in einem weit fortgeschrittenen Bearbeitungsstand. Zuletzt fand am 22.02.2022 die 2. Expertenrunde im Neuen Rathaus statt, um die bislang erarbeiteten und geplanten Maßnahmenansätze zu diskutieren und zu ergänzen. Dabei nahmen neben Vertreter*innen aus der Verwaltung auch das beauftragte Planungsbüro und lokale Mobilitätsexpert*innen teil. Als nächstes werden die Ergebnisse von der Expertenrunde in die Konzeption eingearbeitet und die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung vorbereitet.

Die Maßnahmenansätze umfassen Vorschläge für den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr, Radverkehr, Fußverkehr, ÖPNV sowie dem Mobilitätsverbund. Hierbei wird der Fokus auf die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und auf attraktivere Mobilitätsangebote gesetzt, was naturgemäß dem Charakteristikum eines Mobilitätskonzeptes entspricht.

Der Vorschlag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen, erneuerbare Energien zu nutzen, wird begrüßt. Jedoch ist eine Einarbeitung von Maßnahmen, die, wie die vorgeschlagenen, der Gewinnung von erneuerbarer Energie dienen, fachlich an anderer Stelle zu verorten. Grund hierfür ist, dass bei einem Mobilitätskonzept der Schwerpunkt auf der grundsätzlichen Ausrichtung und Ausgestaltung der städtischen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung liegt, und somit der Rahmen eines Mobilitätskonzeptes gesprengt werden würde. Die Stadtverwaltung empfiehlt daher Maßnahmen, wie die von der Stadtratsfraktion angeregten Solarpflaster oder PV-Überdachungen für Pkw- und Fahrradstellplätze, bei der künftigen konkreten Umsetzung der im Mobilitätskonzept befindlichen Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls mit einfließen zu lassen. Der/Die künftige Klimaschutzmanager*in könnte ein solches Vorgehen auch über den Klimaschutzbeirat anstoßen.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen.

Beschluss:

Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme.

Mit dem Klimaschutzmanager soll die Möglichkeit zur Berücksichtigung der Gewinnung erneuerbarer Energien bei der Umsetzung von Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes geprüft werden. Der Klimaschutzmanager soll die Umsetzung geeigneter Maßnahmen begleiten.

Beschlusnummer: 24

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

10 Anfragen

10.1 Anfrage StRin Ziegler:

Wie sieht die Baustatistik der Bauverwaltung für das Jahr 2021 aus?

Wie stellt sich die Entwicklung der Baugenehmigungen von 2020 zu 2021 dar und wie entwickelt sich die Genehmigungsdauer?

Wie sieht die Baustatistik der Bauverwaltung für das Jahr 2021 aus?

Im Jahr 2021 sind insgesamt 233 Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheids beim Bauverwaltungsamt eingegangen. Davon wurde kein Bauantrag abgelehnt, lediglich zwei negative Vorbescheide wurden erlassen.

Wie stellt sich die Entwicklung der Baugenehmigung von 2020 zu 2021 dar und wie entwickelt sich die Genehmigungsdauer?

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 205 Bauanträge und Vorbescheide beantragt.

Die Bearbeitungszeit hat sich 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 reduziert. Während 2020 die Bearbeitungszeit der Bauanträge/Vorbescheide bei 6-8 Monaten lag, betrug die Bearbeitungszeit 2021 für Wohnbauvorhaben aufgrund der Einführung der Genehmigungsfiktion zum 01.05.2021 höchstens drei Monate. Für die Übrigen Bauvorhaben (nicht den Wohnraum betreffend, wie z.B. Gewerbe- oder Industriebau) betrug die Bearbeitungszeit 2021 durchschnittlich 2-4 Monate. Die Höhe der Einnahmen für die erlassenen Bescheide betrug 2020 insgesamt 182.938,90 €, 2021 insgesamt 261.960,25 €.

Vorgangs-Nr.: 25

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.



10.2 Straßenbeleuchtung - LED Umrüstung Anfrage SR Rank betreffend Langfeldleuchtenausstattung

Anfrage Stadtrat Rank:

„Thema Straßenbeleuchtung mit LED:

Es wurde in der Vergangenheit oft beobachtet, dass nur eine Leuchtröhre in den Laternen eingesetzt waren, eventuell aus Energiespargründen? Nun ist aber aufgefallen, dass vermehrt wieder zwei LED-Röhren eingesetzt werden. Was hat das auf sich? Was ist hier zukünftig geplant? Gibt es eventuell Förderungen dazu?“

Zur Thematik Straßenbeleuchtung haben wir in den letzten Jahren bereits mehrfach berichtet. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in den Vorlageberichten zum Bau- und Planungsausschuss (BPAS) vom 04.02.2021, 29.03.2019 und 03.05.2018 bzw. Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss (HVUA) vom 28.11.2019.

Zum Einsatz in den Langfeldleuchten haben wir im genannten HVUA berichtet. Mittlerweile gibt es auf dem Markt leistungsfähige, verbrauchsarme und nachhaltige LED-Röhren, die wir in unsere Langfeldleuchten einbauen können. Hierbei prüfen wir mit den Experten der Stromnetz GmbH jede Straße und nahezu jede Leuchte. Falls es die Straßenparameter zulassen (u.a. schmaler Anliegerweg mit entsprechend kurzen Leuchtabständen), wählen wir nur eine LED-Röhre. Bei den meisten sind aber zwei Leuchtröhren notwendig. Das kann in der Bevölkerung etwas zur Verwunderung führen, da derzeit eine Aurareflektorröhre getauscht wird durch zwei LED-Röhren, die Ersparnis liegt hier aber immer noch bei über 30%. Vor Einsatz dieser Technik ist jedoch stets zu prüfen, ob der Zustand der gesamten Leuchte einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb zulässt oder eventuell komplett ersetzt werden muss. Falls die Leuchte bereits abgängig ist, wird ein Neuersatz mit gesamter LED-Steuerungstechnik geprüft.

Zur Förderung verweisen wir auf unsere Ausführungen im BPAS am 04.02.2021. Grundsätzlich fördert u.a. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Straßenbeleuchtungsanlagen (ca. 30 % Förderquote). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Treibhausgasersparungen von mindestens 50 Prozent durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden. Dies ist daher eher für Kommunen gedacht, die noch ältere Anlagen mit hohen Verbrauchsdaten besitzen. Insbesondere aufgrund der bereits seitens der Verwaltung zum Schutz der Umwelt seit Jahren laufenden energieeffizienten Umrüstaktionen und der damit bereits vorhandenen energieeffizienten Anlagenteile ist in Hinblick auf eine ausreichende Beleuchtungspflicht die Voraussetzung nicht darstellbar.

Vorgangs-Nr.: 26

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

10.3 Anfrage BPAS vom 03.02.2022 Herr StR Rank zu Erdaushub Rehbühlschule

Im Bau- und Planungsausschuss am 03.02.2022 wurde von Herrn StR Rank nachfolgende Anfrage gestellt:

Bei der Rehbühlschule in der Richard-Strauß-Straße auf dem Sportplatz ist seit einiger Zeit ein größerer Erdaushub. Was hat es damit auf sich und warum liegt das dort? Ist dies belastetes Material? Warum wird dafür die Sportfläche der Rehbühlschule verwendet?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:



Die Firma Kraus, Mantel, hatte im letzten Herbst 2021 Kanalarbeiten für die Stadtwerke am Rehbühl durchgeführt. Um den dabei entstandenen Erdaushub nicht zu weit abfahren zu müssen, wurde an die Hochbauabteilung die Anfrage gestellt, diesen Erdaushub auf dem Sportplatz der Rehbühlschule zwischenlagern zu dürfen. Nach Rückfrage bei der Stadtgärtnerei wurde der Firma gestattet, das Material auf dem Sportplatz unentgeltlich vorübergehend zwischenzulagern unter der Maßgabe, dass der Sportplatz nach Abschluss der Arbeiten wieder instandgesetzt wird. Das gelagerte Material ist weder belastet noch sonst kontaminiert o. ä. Da sich die Baumaßnahmen bis weit in den Spätherbst hingezogen haben, konnte das Material nicht mehr zeitnah abgefahren werden, ohne den (durchfeuchteten) Sportplatz zu beschädigen.

Von der Firma Kraus wurde auf Rückfrage am 25.02.2022 zugesichert, dass das Material umgehend abgefahren wird, sobald die Böden wieder trocken und fest sind und der Platz befahren werden kann ohne größere Schäden anzurichten. Die Abfuhr und Instandsetzung des Platzes erfolgt bei geeigneter Witterung vstl. Mitte März/Anfang April. Herr Stadtrat Rank wurde über den Sachstand zwischenzeitlich auch schon telefonisch informiert.

Vorgangs-Nr.: 27

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 16.03.2022

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Alois Lukas
Stadtratsmitglied

gez.
Lukas Moll
Protokollführung